

Jahresbericht 2005

I. Das Wichtigste in Kürze

proFonds setzte im Berichtsjahr seine vielfältigen Tätigkeiten im Dienste der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine in der Schweiz fort. Der statutarischen Zweckbestimmung entsprechend entfielen die Tätigkeiten wiederum im wesentlichen auf die beiden Hauptbereiche Interessenwahrung einerseits und Wissensvermittlung sowie Erfahrungsaustausch andererseits. Im Bereich der Interessenwahrung wurden nebst dem eigentlichen Lobbying zu laufenden Gesetzgebungsarbeiten auch die Tätigkeiten zur allgemeinen Weiterentwicklung des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitswesens in der Schweiz verstärkt. Zu nennen sind vor allem die Fortsetzung der Arbeiten am Swiss NPO-Code sowie die Diskussion über eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine in der Schweiz.

Die wesentlichsten Tätigkeiten und Ereignisse im Jahr 2005 waren:

- Umfangreiche Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Revision des Stiftungsrechts und des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (parlamentarische Initiative Schiesser). Vor allem nahm proFonds an den Vernehmlassungen zur Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen und zur Teilrevision der Handelsregisterverordnung teil.
- Fortsetzung der Interessenwahrung im Zusammenhang mit der Neuordnung des Rechts über die Revisionsstellen und die Prüfung der Jahresrechnungen (Revisionsrecht). proFonds setzte sich gegenüber den Eidgenössischen Räten für eine administrativ und finanziell tragbare Lösung für Stiftungen und Vereine ein.
- Eröffnung der Diskussion über weitere Verbesserungspotentiale bei den rechtlichen und vor allem steuerlichen Rahmenbedingungen für den Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich der Schweiz. Nach der erfolgreichen Kampagne im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Schiesser ging es darum, eine Standortbestimmung vorzunehmen und zu prüfen, durch welche Massnahmen die gemeinnützigen Organisationen in der Schweiz zusätzlich gefördert werden können.
- Fortsetzung der Entwicklung des Swiss NPO-Code über Standards der Good Governance von Nonprofit-Organisationen. proFonds nahm mit Expertenstatus an weiteren Arbeitssitzungen der Projektfachgruppe Swiss NPO-Code teil, erarbeitete eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Codes und vertiefte spezifische Fragen der guten Organisation von Stiftungen.
- Umfangreiche Informations- und Vortragstätigkeit. proFonds informierte die Mitglieder, die Öffentlichkeit und die Medien über allgemeine Fragen aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich und vor allem auch über das revidierte Stiftungsrecht und die verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Informationstätigkeit erfolgte in mehreren Formen wie Rundschreiben (proFonds-Info), Einstiegsberatungen, allgemeine Auskünfte, Artikel, Vorträge etc.

- Vernetzung mit anderen Organisationen im Stiftungsbereich. proFonds pflegte auch im 2005 seine Kontakte zu Stiftungsorganisationen im In- und Ausland. Eine besondere Gelegenheit dazu ergab sich an der Jahrestagung 2005 des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in Freiburg im Breisgau. proFonds konnte mit einer Begrüssungsansprache und einem Fachreferat dem deutschen Dachverband und seinen Mitgliedern das Schweizer Stiftungswesen näherbringen.
- Erfolgreiche proFonds-Tagung 2005 mit Bundesrat Pascal Couchepin als Ehrengast. Am 10. November 2005 konnten im neuen Zentrum Paul Klee über 210 Teilnehmende empfangen werden. Die Tagung stand unter dem Titel "Stiftungen: Förderung des Gemeinwohls in Freiheit und Selbstverantwortung". Bundesrat Pascal Couchepin unterstrich mit seinem Tagungsbesuch und Vortrag den Stellenwert des Stiftungsbereichs und die Bedeutung von proFonds als Dachverband.
- Umzug der Geschäftsstelle von proFonds an ein neues grösseres Domizil. proFonds ist in den 16 Jahren seines Bestehens stark gewachsen. Die alten Räume der Geschäftsstelle sind eng geworden. Für den kontinuierlichen Weiterausbau des Dachverbands wurde mehr Platz benötigt. Im Februar 2005 bezog die Geschäftsstelle nach längerer Vorbereitungszeit die neuen Räume an der Dufourstrasse 49 in Basel.

II. Interna

1. Ordentliche Vereinsversammlung

Am 25. Mai 2005 fand in Baden die ordentliche Vereinsversammlung statt. Die Veranstaltung begann mit einer Besichtigung der bedeutenden Sammlung vor allem französischer Impressionisten des Museums Langmatt. Die Trägerstiftung dieses Museums ist Mitglied von proFonds. An dieser Stelle sei dem Museum Langmatt nochmals bestens gedankt für die interessante Führung. Der geschäftliche Teil der Versammlung fand im Atrium-Hotel Blume statt. Neben den statutarischen Traktanden wurden auch der aktuelle Stand der verschiedenen Gesetzgebungsprojekte und Sachgeschäfte präsentiert und diskutiert. Ein Apéritif in der Badener Altstadt bei bestem Frühjahrs Wetter beendete den Anlass.

2. Mitgliederkreis

Die Zahl der Mitglieder überschritt zeitweise die Schwelle von 300. Die Zahl der Beitritte fiel mit 26 gegenüber dem Vorjahr (21) höher aus. Gleichzeitig waren nur zehn Austritte (Vorjahr: 18) zu verzeichnen. Per Ende 2005 betrug die Mitgliederzahl 292 (Vorjahr: 276). Auch im 2005 hat sich gezeigt, dass die Mehrheit der Beitritte im Zusammenhang mit unserer Tagung erfolgt. Dem Versand der Tagungseinladung wird jeweils ein Informationsprospekt mit Beitrittsformular beigelegt. Beitritte über die Website sind nach wie vor selten. Offenbar wird diese als Informationsmedium geschätzt, doch wird für den Erwerb der Mitgliedschaft die Zustellung einer Beitrittserklärung per Post vorgezogen.

3. Organe

Der Vorstand setzte sich im 2005 unverändert aus folgenden Personen zusammen:

Fürsprecher Bernhard Hahnloser, Präsident, Bern,
 Dr. Harold Grüninger, Vizepräsident, Zürich,
 Josef Guggenheim, Vizepräsident, Zürich,
 Fürsprecher Bernhard Burkhardt, Zürich,
 alt Landammann Alexander Hoehli, Engelberg,

Dr. Marco Lanter, Zürich,
alt Ständerätin Rosemarie Simmen, Solothurn.

Frau Rosemarie Simmen wurde anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung 2005 für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren wiedergewählt.

Die Geschäftsstelle wurde von Dr. Christoph Degen, Basel, geleitet.

Als Revisionsstelle amtierte die Wermelinger Treuhand, Josef Wermelinger, Basel.

III. Interessenwahrung

1. Revision des Stiftungs- und steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (parlamentarische Initiative Schiesser)

Am 8. Oktober 2004 stimmten die Eidgenössischen Räte der Revision des Stiftungsrechts im Zivilgesetzbuch zu. Zugleich wurde die Revision einiger steuerrechtlicher Bestimmungen beschlossen, die für juristische Personen mit gemeinnützigem Zweck von Bedeutung sind ("steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht"). Auslöser dieser Revision war die im Herbst 2001 eingereichte parlamentarische Initiative (paIv) von Ständerat Fritz Schiesser. Die Revision zielt darauf ab, ein noch stiftungs- und spendenfreundlicheres Klima in der Schweiz hervorzurufen. Durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen soll es noch attraktiver werden, einen Teil des Vermögens oder Einkommens für gemeinnützige Aufgaben zu stiften bzw. zu spenden.

proFonds sprach sich für eine möglichst rasche Umsetzung der Revision aus, nachdem am 27. Januar 2005 die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war. Die insbesondere von den steuerlichen Verbesserungen erwarteten Impulse für das Schweizer Stiftungs- und Spendenwesen sollten so rasch als möglich ihre Wirkung entfalten. Nach Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen konnte die Revision des Stiftungs- und steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

Der Inhalt der Revision wurde verschiedentlich ausführlich dargestellt (vgl. vor allem die Jahresberichte 2003 / 2004). Der vorliegende Bericht kann sich daher auf eine allgemeine Charakterisierung des neuen Gesetzeswerks beschränken. Beim eigentlichen stiftungsrechtlichen Teil der Revision ist die Zurückhaltung zu begrüssen, die sich der Gesetzgeber auferlegt hat. Er hat den bewährten liberalen Grundcharakter des Schweizer Stiftungsrechts respektiert und bewahrt. Auf eine umfassende Revision wurde zu Recht zugunsten einer gezielten punktuellen Ergänzung verzichtet. Zum Teil stellt die Ergänzung die Kodifikation der gelebten Stiftungspraxis dar: so zum Beispiel die Einführung der Revisionsstellenpflicht oder die gesetzliche Verankerung der sogenannten unwesentlichen Urkundenänderungen. Andere Revisionspunkte bringen erweiterte Handlungsspielräume für Stifterinnen und Stifter: So ist zum Beispiel die Stiftungerrichtung von Todes wegen künftig nicht nur durch Testament, sondern auch durch Erbvertrag möglich. Neu ist auch die Möglichkeit für Stifterinnen und Stifter, sich in der Stiftungsurkunde eine Änderung des Stiftungszwecks vorzubehalten. Allerdings ist die entsprechende Regelung insgesamt sehr schwerfällig ausgefallen. Es erscheint daher zweifelhaft, ob diese Neuerung zu der von der Revision angestrebten Flexibilisierung der Stiftungen beitragen wird. proFonds ist der Auffassung, dass eine Flexibilisierung wie bisher vor allem durch eine weite Formulierung des Zweckartikels bzw. die Zulässigkeit von alternativen Zwecken erreicht werden soll. Schliesslich stärken bestimmte Revisionspunkte auch die Selbstverantwortung und Good Governance von Stiftungen: Zu erwähnen ist wiederum die Einführung der Revisionsstellenpflicht sowie die neuen Bestimmungen über Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Der wichtigste Teil der Revision ist für proFonds jedoch die Verbesserung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts: insbesondere die Anhebung des Spendenabzugs bei der

direkten Bundessteuer von 10 auf 20% des Einkommens der spendenden Person, die Ausdehnung des Spendenabzugs auf Sachspenden sowie die sachgerechte Abgrenzung zwischen steuerfreien Spenden und steuerpflichtigem Sponsoring bei der MWST. Auch nach diesen erfreulichen Verbesserungen bleibt allerdings die Weiterentwicklung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts eine für den Stiftungsstandort Schweiz wichtige Daueraufgabe. Weitere Verbesserungen sind anzustreben. Wichtig ist vor allem, dass nun auch die Kantone den in ihrem Steuerrecht geregelten Spendenabzug erhöhen. Heute begrenzt die Mehrheit der Kantone den Spendenabzug auf 10% des Einkommens der spendenden Person. Nur ganz wenige Kantone gehen weiter. Einige liegen sogar unter 10%. Ausserdem ist eine Verbesserung der interkantonalen Freizügigkeit von Spenden und erbrechtlichen Zuwendungen (Erbschaften, Vermächtnisse) im Bereich der Schenkungs- und Erbschaftssteuer zu postulieren. Weitere grosse Herausforderungen bestehen bei der Mehrwertsteuer. Vor allem wird die seit dem Herbst 2005 von Bundesrat Hans-Rudolf Merz angekündigte tiefgreifende MWST-Reform eingehend zu prüfen sein. Es besteht die Gefahr, dass die geplante Abschaffung der MWST-Ausnahmen für unzählige gemeinnützige Organisationen nachteilig sein könnte. Die Arbeit im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich wird somit nicht ausgehen. proFonds wird sich mit unverminderter Kraft für die Weiterentwicklung bestmöglicher Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine einsetzen.

Es ist das Verdienst von Ständerat Fritz Schiesser, dass er mit seiner *palv* die Interessen der Stiftungen und der Stiftungsnation Schweiz massgeblich gefördert und einen ersten bedeutenden Schritt in die richtige Richtung ausgelöst hat. Dafür spricht ihm proFonds Dank und Anerkennung aus.

2. **Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen und Teilrevision der Handelsregisterverordnung**

Im Berichtsjahr befasste sich proFonds eingehend mit den Ausführungsbestimmungen zur Revision des Stiftungsrechts. Zur Umsetzung der Revision musste der Bundesrat insbesondere eine Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen erlassen und die Handelsregisterverordnung einer Teilrevision unterziehen. Zu beiden Erlassen wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. proFonds hat sich daran beteiligt und ausführliche Stellungnahmen eingereicht.

a) Mit der **Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen** vom 24. August 2005 wird Art. 83a Abs. 3 und 4 des revidierten Zivilgesetzbuchs konkretisiert. Danach legt der Bundesrat fest, unter welchen Voraussetzungen die Aufsichtsbehörde im Einzelfall eine Stiftung von der Revisionsstellenpflicht befreien kann bzw. die Stiftung ausnahmsweise einen besonders befähigten Revisor beiziehen muss. Gemäss Art. 1 der Verordnung kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung auf Gesuch hin von der Revisionsstellenpflicht befreien, wenn die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 ist und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Ausserdem regelt Art. 1 der Verordnung die Voraussetzungen eines Widerrufs der Befreiung. Auch im Falle der Befreiung von der Revisionspflicht bleibt die Stiftung verpflichtet, gegenüber der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen (Einreichung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts).

Gemäss Art. 2 der Verordnung muss eine Stiftung einen besonders befähigten Revisor einsetzen, wenn sie öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Spenden oder sonstige Zuwendungen von jeweils mehr als CHF 100'000 erhält. Ebenfalls besteht eine Pflicht zum Beizug eines besonders befähigten Revisors, wenn eine Stiftung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen überschreitet: Bilanzsumme von CHF 10 Millionen, Umsatzerlös von CHF 20 Millionen und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Art. 2 regelt ausserdem die Voraussetzungen, unter denen die Aufsichtsbehörde die Bestimmung eines besonders befähigten Revisors auch in Fällen verlangen kann, in denen die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt sind.

proFonds begrüsst grundsätzlich die Revisionsstellenpflicht von Stiftungen. Die Einsetzung einer Revisionsstelle steht im Einklang mit den Anforderungen der Good Governance und entsprach schon vor Einführung der gesetzlichen Pflicht der bewährten Stiftungspraxis. Ob die bei einer Bilanzsumme von CHF 200'000 gezogene Limite für eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht sachlich angemessen ist, kann noch nicht abschliessend beurteilt werden. Ursprünglich war proFonds aus verschiedenen Gründen für eine restriktivere Regelung. Angesichts der neueren Entwicklungen beim Revisionsrecht (vgl. Ziff. 3 hiernach) erscheint diese Limite jedoch in einem neuen Licht. Jedenfalls dürfte sie nach Inkrafttreten des revidierten Revisionsrechts (voraussichtlich Mitte 2007) nicht zu hoch sein. Zu gegebener Zeit ist die Situation neu zu prüfen und der Grenzbetrag von CHF 200'000 gegebenenfalls anzupassen. Hingegen begrüsst proFonds vorbehaltlos die Regelung, wonach öffentlich zu Spenden aufrufende Stiftungen nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit werden können.

Bei Art. 2 der Verordnung erscheint es im Grundsatz richtig, dass Stiftungen, die in erheblichem Mass öffentlich zu Spenden und anderen Zuwendungen aufrufen, einen besonders befähigten Revisor beiziehen müssen. Der gute Ruf und die Lauterkeit des Schweizer Spendenmarkts, der Schutz von Spenderinnen und Spendern und die Professionalität öffentlich spendensammelnder Stiftungen stellen gewichtige Gründe für eine qualifizierte Anforderung an die Rechnungsprüfung bei solchen Stiftungen dar. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass mittels einer Bagatellregelung eine vernünftige Abgrenzung erfolgt, damit nicht Stiftungen von den erhöhten Revisionsanforderungen erfasst werden, die nur in sehr beschränktem Ausmass öffentlich Spenden sammeln. Es ist daher fraglich, ob das in Art. 2 der Verordnung vorgesehene Spendenaufkommen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren von jeweils CHF 100'000 eine sachlich angemessene Limite ist. Stiftungen mit einem solchen Spendenaufkommen zählen ohne Zweifel immer noch zu den kleinen spendensammelnden Organisationen. Daher dürfte die Limite von CHF 100'000 zu tief sein.

b) Die **Teilrevision der Handelsregisterverordnung** (HRegV) betrifft insbesondere die Einzelheiten der Anmeldung einer Stiftung beim Handelsregister und die dabei erforderlichen Belege, den Inhalt des Eintrags im Handelsregister, die zwischen Handelsregisteramt und Aufsichtsbehörde zu treffenden Massnahmen sowie die Einzelheiten der Löschung einer aufgehobenen Stiftung.

Eine wichtige Neuerung findet sich in Art. 102 Bst. g der revidierten HRegV. Danach werden künftig nicht nur die zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen, sondern auch alle nicht zeichnungsberechtigten Mitglieder des obersten Stiftungsorgans eingetragen. Nach der bisherigen, vom Bundesgericht als gesetzeskonform bezeichneten Registerpraxis mussten nur die vertretungsberechtigten Personen unter Angabe der Zeichnungsart eingetragen werden. Man kann sich fragen, ob die Neuregelung gesetzeskonform ist. Auf jeden Fall aber erscheint sie unzweckmässig. Die administrativen Umtriebe sowie die Kosten (Handelsregistergebühren), die die eventuell häufigen Mutationen bei nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern des obersten Stiftungsorgans nach sich ziehen, lassen ernsthaft befürchten, dass die entsprechende Eintragungsmoral tief sein wird. Vor allem ist auch nicht dargetan, dass die bisherige Beschränkung der Eintragung auf vertretungsberechtigte Personen zu gewichtigen Nachteilen oder gar Missständen geführt hätte. Dem mit der Ausdehnung der Eintragungspflicht einhergehenden Mehraufwand steht somit kein klarer Nutzen gegenüber. proFonds hat sich in der Vernehmlassung gegen die Ausdehnung der Eintragungspflicht ausgesprochen. Es ist bedauerlich, dass in der definitiven Fassung der HRegV daran festgehalten wurde.

Im übrigen konnte proFonds mit den Ausführungen in der Vernehmlassung zur Klärung einiger technischer Fragen beitragen. Unsere Hinweise wurden im definitiven Text der revidierten HRegV berücksichtigt.

3. Neuordnung des Revisionsrechts

Durch die Revision des Stiftungsrechts wurde bekanntlich die Revisionsstellenpflicht für Stiftungen eingeführt. Die Konkretisierung erfolgt durch die erläuterte Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (vgl. Ziff. 2.a hiervor). Diese Regelung wird jedoch nicht lange in Kraft bleiben. Wie bereits im letztjährigen Jahresbericht ausführlich geschildert wurde, legte der Bundesrat den Eidgenössischen Räten im Frühsommer 2004 eine Botschaft über die Neuordnung des Revisionsrechts vor. Danach soll die Neuordnung durch eine Änderung der Bestimmungen über die Revisionsstelle von Aktiengesellschaften im Obligationenrecht (OR) sowie durch den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) erfolgen. Alle juristischen Personen des Privatrechts sollen grundsätzlich dieser Regelung unterstellt werden (sog. rechtsformunabhängige Regelung).

Für Stiftungen bedeutet dies, dass die mit der Revision des Stiftungsrechts eingeführte Revisionspflicht zwar im Grundsatz bekräftigt wird. Für die Einzelheiten werden jedoch die neuen komplexen Regeln des OR über die Revisionsstelle von Aktiengesellschaften gelten. Auch Vereine werden unter bestimmten Voraussetzungen der Revisionspflicht gemäss OR unterstehen. Diese Unterstellung von Stiftungen und Vereinen unter die rechtsformunabhängigen Revisionsbestimmungen des Aktienrechts erweckt in mehrfacher Hinsicht Bedenken (vgl. die Ausführungen im Jahresbericht 2004 von proFonds, Ziff. 3, S. 6 f). Insbesondere erscheint diese Regelung für die im Milizsystem bzw. Ehrenamt geführten kleineren und mittleren Stiftungen als zu komplex. Ausserdem missachtet sie die gelebte Stiftungspraxis und übergeht die strukturellen Unterschiede zwischen den Stiftungen und den anderen juristischen Personen. proFonds bezeichnete die Revisionsbestimmungen im revidierten Stiftungsrecht als genügend und verneinte einen weitergehenden Regelungsbedarf. Schliesslich wurde auch mit Nachdruck betont, dass bei Stiftungen grundsätzlich ein angemessener Revisor genügt, das heisst ein Revisor, der fachlich imstande ist, bei der ihn beauftragenden Stiftung die Jahresrechnung zu prüfen. Das kann bei kleinen oder mittleren Stiftungen mit einfachen Verhältnissen auch ein in Buchhaltungs- und Rechnungslegungsfragen versierte Person sein. Solche fachlich kompetenten "Laienrevisoren" sind bei Stiftungen und Vereinen weit verbreitet und haben sich grundsätzlich bewährt.

Eine Vernehmlassung zu den neuen auch für Stiftungen und Vereine geltenden Revisionsregeln im OR fand nicht statt. Eine breit abgestützte Diskussion darüber war daher nicht möglich. proFonds musste unter diesen Umständen seine Bedenken und Änderungsvorschläge direkt beim National- und Ständerat anbringen. Es konnte immerhin erreicht werden, dass die kleineren und mittleren Stiftungen von der gesetzlichen Pflicht einer aufwendigen uneingeschränkten Revision durch einen staatlich zugelassenen Revisionsexperten ausgenommen sein werden. Sie sind nur zu einer eingeschränkten Revision (Review) verpflichtet. Dazu bedarf es nicht eines zugelassenen Revisionsexperten, sondern bloss, aber immerhin eines zugelassenen Revisors.

Die übrigen Bedenken und Vorschläge von proFonds verhallten demgegenüber ungehört. Einzig im Ständerat war ein engagiertes Votum von Ständerat Fritz Schiesser zu verzeichnen, die tiefgreifenden Änderungen für Stiftungen und Vereine nochmals zu überdenken. Doch auch dieses Votum löste keine weitere Diskussion aus. Mit Bedauern muss daher festgestellt werden, dass der Gesetzgeber ohne Vernehmlassung und diskussionslos eine tiefgreifende Neuordnung des Revisionsrechts für Stiftungen angeordnet hat, die den realen Gegebenheiten im Stiftungsbereich wenig Rechnung trägt. Dies führt etwa dazu, dass der bei kleineren und mittleren Stiftungen verbreitete, kostengünstig oder

sogar unentgeltlich tätige "Laienrevisor" ohne überzeugenden Grund abgeschafft wird. Künftig wird mindestens ein staatlich zugelassener Revisor nötig sein. Die entsprechenden Mehrbelastungen sind unerwünscht, weil sie zulasten der eigentlichen Tätigkeit der Stiftungen - der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks - gehen. Weitere Ungereimtheiten ergeben sich bei den öffentlich spendensammelnden Stiftungen. Nach der zurzeit geltenden Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (vgl. Ziff. 2.a hiervor) müssen solche Stiftungen bereits einen besonders befähigten Revisor beiziehen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Spenden von mindestens CHF 100'000 einnehmen. Der besonders befähigte Revisor entspricht dem staatlich zugelassenen Revisionsexperten des künftigen Rechts. Nach der Neuordnung müssen jedoch nur Stiftungen einen solchen zugelassenen Revisionsexperten beiziehen, wenn sie zwei der drei nachfolgenden Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten: Bilanzsumme von CHF 10 Mio, Umsatzerlöse von CHF 20 Mio und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Die erwähnte geltende Verordnungsbestimmung wird mit dem Inkrafttreten des künftigen Revisionsrechts (voraussichtlich Mitte 2007) ihre gesetzliche Grundlage verlieren. Der Unterschied könnte also krasser nicht sein: Heute müssen auch kleine spendensammelnde Stiftungen ihre Jahresrechnung einer vollumfänglichen Revision durch einen besonders befähigten Revisor unterziehen lassen. Künftig werden hingegen auch Stiftungen mit millionenschwerem Spendenaufkommen nach Gesetz bloss eingeschränkt revisionspflichtig (Review-pflichtig) sein, wenn sie die erwähnten Grössenkriterien nicht erreichen.

Es mag verständlich sein, dass der Gesetzgeber unter dem Eindruck der grossen Bilanzskandale in der Wirtschaft die Neuordnung des Revisionsrechts rasch beschliessen wollte. Es bestand indes nicht der geringste Grund, die Neuregelung überstürzt auch auf Stiftungen und Vereine auszudehnen. proFonds wird sich weiterhin der Revisionsbestimmungen für Stiftungen und Vereine annehmen und für eine sachgerechte Lösung eintreten. Eine Gelegenheit dazu könnte sich im Rahmen der Bestimmungen über die Rechnungslegung ergeben. Diese stehen zurzeit in Überarbeitung. proFonds wird über die weitere Entwicklung berichten.

4. Swiss NPO-Code

Der Swiss NPO-Code legt die Grundsätze für eine verantwortungsvolle, transparente und zeitgemässe Good Governance für grosse gemeinnützige spendenfinanzierte Nonprofit-Organisationen (NPO) fest. Im Zentrum des Swiss NPO-Codes stehen die Organisation und Arbeitsweise des obersten Leitungsorgans sowie die Gewaltenteilung zwischen den Organen. Zudem werden Kriterien und Rahmenbedingungen für die allfällige Entschädigung von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans formuliert. Damit wird nicht zuletzt im Spannungsfeld zwischen der Ehrenamtlichkeit im obersten Leitungsorgan und dem professionell tätigen operativen Management Rechnung getragen. Weitere zentrale Anliegen des Codes sind Transparenz und Kommunikation. Der Swiss NPO-Code ist für alle Organisationen verbindlich, die ihn unterzeichnen. Dabei gilt der Grundsatz "comply or explain". Dadurch kann individuellen Bedürfnissen einer Organisation Rechnung getragen werden, indem allfällige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen des Codes zwar möglich, aber substantiell zu begründen sind.

Im Berichtsjahr setzte die Projektfachgruppe unter der Leitung von Prof. René Rhinow, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, die Arbeiten am Swiss NPO-Code fort. proFonds war mit Expertenstatus in der Projektfachgruppe massgeblich an der Erarbeitung des Swiss NPO-Codes beteiligt. Als Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz legte proFonds insbesondere viel Wert auf eine angemessene Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede zwischen den Stiftungen und den NPO in anderer Rechtsform. Vor allem bei den Regeln über das oberste Organ bzw. oberste Leitungsorgan musste eine adäquate Lösung gefunden werden. So sind beim Verein die Funktionen des obersten Organs und obersten Leitungsorgans auf zwei Gremien verteilt: Vereinsversammlung und Vorstand. Bei den Stiftungen hingegen sind beide Funktionen in der Regel

beim Stiftungsrat vereint. Dafür stehen die Stiftungen unter staatlicher Aufsicht, was bei den Vereinen nicht der Fall ist. proFonds hat für diesen Bereich ein entsprechendes Regelungskonzept erarbeitet, das in den Code eingeflossen ist.

Im Frühjahr 2005 führte die Projektfachgruppe bei den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zum Entwurf des Swiss NPO-Codes durch. Auch die Präsidien der in der Projektfachgruppe vertretenen Organisationen konnten sich vernehmen lassen. proFonds erarbeitete eine ausführliche Stellungnahme mit Hinweisen und Vorschlägen zu grundsätzlichen Aspekten, aber auch zu verschiedenen Einzelheiten. Wie bereits erwähnt, war es ein grosses Anliegen, dass die spezifischen strukturellen Eigenheiten von Stiftungen und NPO in anderer Rechtsform (vor allem Vereine) durch eine entsprechend differenzierte Regelung berücksichtigt wurden. Ausserdem formulierte proFonds Kriterien und Vorschläge, um die weit auseinanderliegenden Standpunkte bei der Frage der Entschädigung des Stiftungsrats bzw. Vorstands einander näherzubringen. Die Vorschläge von proFonds wurden grösstenteils berücksichtigt und flossen in den Swiss NPO-Code ein.

Die Projektfachgruppe konnte im Herbst 2005 ihre Arbeiten abschliessen. Danach folgte eine längere Phase der redaktionellen Bereinigung und Überarbeitung, die Ende Winter 2006 ihren Abschluss fand. Der Wortlaut des Codes steht nunmehr fest und kann unter www.swiss-npocode.ch eingesehen werden. proFonds wird die weitere Entwicklung, vor allem die Umsetzung des Codes aufmerksam verfolgen und darüber berichten.

IV. Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch

1. Seminartagung

Die 17. Seminartagung von proFonds fand am 10. November 2005 im Zentrum Paul Klee in Bern statt. Das erst im Sommer 2005 eröffnete Klee-Zentrum war mit seiner aussergewöhnlichen Architektur von Renzo Piano und seinen grosszügigen Räumen ein beeindruckender Rahmen für die proFonds-Tagung.

Die Tagung unter dem Titel "**Stiftungen: Förderung des Gemeinwohls in Freiheit und Selbstverantwortung**" war sehr erfolgreich. Es waren 215 Teilnehmende zu verzeichnen (Vorjahr: 178). Besonders gefreut hat sich proFonds über den Besuch von Bundesrat Pascal Couchepin, der damit die Bedeutung von proFonds als Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz unterstrich. Mit Freude nahm proFonds auch die freundlichen Grussworte von Dr. Hermann Falk, stv. Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin, als Ausdruck der sehr guten Zusammenarbeit zwischen den beiden Dachverbänden entgegen.

Folgende Vorträge standen auf dem Tagungsprogramm:

- *La coopération entre les fondations et l'Etat*, von Bundesrat Pascal Couchepin, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bern
- *Die Kultur des Gebens und Nehmens: Geldsuchende und Stiftungen müssen vermehrt aufeinander zugehen*, von Prof. Dr. Alexander J. B. Zehnder, Präsident des Rats der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Zürich
- Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich:
 - *Fälle, Entscheide, Literatur*, von Dr. iur. Harold Grüninger, Advokat, Vizepräsident proFonds, Zürich,
 - *Das neue Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht*, von Dr. iur. Christoph Degen, Advokat, Geschäftsführer proFonds, Basel
- *Verantwortungsbewusste Verwaltung von Stiftungsvermögen zwischen Performancedruck und gemeinnützigen Grundwerten*, von Dr. nat. oec. Dominique Biedermann, Direktor der Anlagestiftung ethos, Genf

- *Asset liability management bei Stiftungen: langfristige Zweckerfüllung dank Optimierung der Rendite bei angemessenem Risiko*, von Dr. phil. II Sandro Merino, Head Credit Research, Wealth Management and Business Banking, UBS AG, Zürich
- *Nonprofit-Governance: ein Gebot der Stunde für gemeinnützige Organisationen (Präsentation des "Swiss NPO-Code")*, von Anthony Dürst, Präsident Stiftungsrat HEKS, Präsidiumsmitglied der Konferenz der PräsidentInnen der grossen Hilfswerke, Riehen/Basel
- *Stiften, Spenden, Freiwilligenarbeit: Gemeinnütziges Engagement als Ausdruck von Privatautonomie und gesellschaftlicher Verantwortung*, Gesprächsrunde mit
 - Dr. iur. Judith Stamm, a. Nationalrätin, Präsidentin Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Luzern
 - Yvonne Kurzmeyer, Stifterin und Präsidentin Stiftung Hoffnung für Menschen in Not / Schweizer-Tafeln, Murten.

Als Gäste durfte proFonds begrüßen: Herrn Bundesrat Pascal Couchepin, Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, Bern; Herrn Bruno Ferrari-Visca, stv. Generalsekretär des Eidg. Departements des Innern und Leiter der Eidg. Stiftungsaufsicht, Bern; Herrn Alvar Spring, stv. Leiter der Eidg. Stiftungsaufsicht, Bern; Herrn Rinaldo Gadola, Leiter des Kompetenzzentrums Aufsicht berufliche Vorsorge im Bundesamt für Sozialversicherung, Bern; Herrn Dr. Heinz Keller, stv. Chef der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der Eidg. Steuerverwaltung, Bern; Herrn Dr. Hanspeter Kläy, Vorsteher des Eidg. Amts für das Handelsregister, Bern; Herrn Dr. Nicholas Turin, stv. Vorsteher des Eidg. Amts für das Handelsregister, Bern; Herrn Dr. Markus Lustenberger, Präsident der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und Leiter des Amts für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern; Herrn Walter Bischof, Leiter der Aufsicht für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Thurgau, Frauenfeld; Herrn Prof. Michel Pierre Glauser, Präsident der Fondation Leenaards, Lausanne; Herrn Dr. Hermann Falk, stv. Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin, Herrn Beat von Wartburg, Präsident SwissFoundations, und Herrn Gerhard Grossglauser, Präsident des Schweizerischen Fundraising Verbands, Bern.

Die Auswertung der 57 zurückgegebenen Fragebogen liess eine durchweg grosse bis sehr grosse Zufriedenheit der Teilnehmenden mit den an der Tagung gehaltenen Vorträgen und dem gediegenen Rahmen im Zentrum Paul Klee erkennen. proFonds dankt den Teilnehmenden wiederum für die guten Anregungen, die in den Fragebogen festgehalten wurden.

2. Schriftenreihe

Die Hefte der Schriftenreihe, insbesondere das im Herbst 2004 erschienene Heft 7 (Bernhard Hahnloser: *Stiftungsland Schweiz - Ein Überblick für die Praxis mit Schwerpunkt auf der Stiftungsaufsicht*) wurden im Berichtsjahr weiterhin gut verkauft. Das Interesse auch an den bereits vor einigen Jahren erschienenen Titeln war ebenfalls beachtlich, was zeigt, dass sich die proFonds-Schriftenreihe als wichtiges Medium im Bereich des Schweizer Stiftungswesens etabliert hat.

Im Jahr 2005 wurde ausserdem zum ersten Mal die Übersetzung eines Heftes in die französische Sprache in Angriff genommen. Es handelt sich um das oben erwähnte Heft 7 der Schriftenreihe. Die Fondation A., R. et J. Leenaards, Lausanne, hat sich bereiterklärt, die Druck- und Übersetzungskosten zu übernehmen, wofür ihr an dieser Stelle herzlich gedankt wird. Die französische Version von Heft 7 ist unter dem Titel "*La Suisse - pays de fondations. Aperçu de la pratique avec accent sur la surveillance des fondations*" inzwischen erschienen. Es kann bei der Geschäftsstelle von proFonds bezogen werden.

3. Information und Beratung der Mitglieder

proFonds orientierte seine Mitglieder in einem Zirkularschreiben über die Entwicklung der für Stiftungen relevanten Sachgeschäfte (vor allem Revision des Stiftungsrechts und des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts). Weitere Informationen wurden an der Vereinsversammlung vom 25. Mai 2005 in Baden und an der proFonds-Tagung vom 10. November 2005 in Bern gegeben.

In 26 Fällen (Vorjahr: 18) nahmen Mitglieder die Dienstleistung der Einstiegsberatungen in Anspruch. Die Beratungen betrafen wiederum überwiegend Fragen aus den Bereichen Stiftungsrecht, Steuern und Corporate Governance. Die Einstiegsberatungen werden vom Geschäftsführer von proFonds - selbstverständlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit - erteilt. Im Ausmass von ein bis zwei Konsultationen pro Jahr ist diese exklusive Dienstleistung für Mitglieder im Jahresbeitrag inbegriffen.

4. Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge und Publikationen

Erneut fielen in diesem Bereich umfangreiche Arbeiten an. Auskünfte zum Stiftungswesen wurden in sehr grosser Zahl an Mitglieder, Dritte und vor allem an Medien erteilt. Offensichtlich war proFonds auch im Berichtsjahr als kompetente Informationsstelle in Sachen Stiftungen und Gemeinnützigkeit sehr gefragt.

Ein wichtiger Bestandteil der Informationsarbeit und Wissensvermittlung sind auch öffentliche Vorträge und Publikationen. Zu erwähnen sind namentlich folgende Vorträge des Geschäftsführers an Veranstaltungen anderer Organisationen:

- *Steuern und Fundraising*, anlässlich des Diplomlehrgangs Fundraising des Verbands-Management-Instituts VMI der Universität Freiburg am 17. März 2005 in Kandersteg
- *Stiftungsstandort Schweiz: Rechtliche Rahmenbedingungen und Wirklichkeit*, anlässlich der 61. Jahrestagung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen vom 11. bis 13. Mai 2005 in Freiburg im Breisgau
- *Workshop über den Umgang mit Stiftungen als potentielle Geldgeberinnen*, anlässlich der Frühjahrstagung des Schweizerischen Fundraising Verbands vom 17. Juni 2005 in Bern
- *Neue gesetzliche Bestimmungen für Stiftungen*, anlässlich des Informationsanlasses für klassische Stiftungen der Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich vom 28. September 2005 in Zürich
- *Steuerrechtliche Aspekte der Mittelbeschaffung von Kulturinstitutionen*, anlässlich des VMI-Lehrgangs "Fundraising für Museen" vom 3. Oktober 2005 in Saanenmöser

Der Geschäftsführer von proFonds gab ausserdem der Revue der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ein längeres Interview zu den rechtlichen Grundlagen von Legaten und publizierte für eine Sonderausgabe der "Welt" / "Welt am Sonntag" einen Artikel über den Stiftungsstandort Schweiz und im Fund-Info (Mitgliederbulletin des Schweizerischen Fundraising Verbandes) einen Artikel über Spenden, Sponsoring und Mehrwertsteuer, geltende Praxis und aktuelle Entwicklungen.

5. Kontakte mit anderen Organisationen im Stiftungsbereich

Im Berichtsjahr setzte proFonds die wichtigen Kontakte und den regen Wissens- und Gedankenaustausch mit anderen Organisationen im In- und Ausland fort. Ein wertvoller Informationsaustausch konnte insbesondere mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen geführt werden. An der 61. Jahrestagung des Bundesverbandes in Freiburg im Breis-

gau durfte der Präsident von proFonds, Fürsprecher Bernhard Hahnloser, die Grüsse unseres Dachverbands überbringen. Seine prägnanten Ausführungen vor mehreren hundert Zuhörerinnen und Zuhörern an der Auftaktveranstaltung im Auditorium maximum der Universität Freiburg stiess auf ein interessiertes Echo. Ebenfalls an der Jahrestagung des Bundesverbands wurden im Rahmen eines Informationsforums die bedeutenden Entwicklungen im Stiftungs- und steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht in Deutschland und der Schweiz vertieft erörtert.

Auf nationaler Ebene sind insbesondere zu erwähnen: die Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, SwissFoundations, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), die ZEWO, die Konferenz der Präsidenten der grossen Hilfswerke der Schweiz (KPGH) und der Schweizerische Fundraising Verband. Die intensive Zusammenarbeit mit der KPGH, der SGG und der ZEWO betraf die gemeinsame Erarbeitung des Swiss NPO-Codes. Mit dem Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat) und SwissFoundations fanden im Verlauf des Sommers 2005 interessante und fruchtbare Diskussionen über weitere Massnahmen zur Förderung des Stiftungsbereichs in der Schweiz statt. Dabei wurde auch der spezifische Aspekt der Wissenschafts- und Forschungsförderung durch Stiftungen erörtert.

V. Finanzen

Die Finanzen von proFonds präsentieren sich weiterhin in robuster Verfassung. Die Jahresrechnung 2005 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 7'162.35 (Vorjahr: CHF 10'341.10). Dieses positive Ergebnis ist insbesondere auf eine erfreuliche Entwicklung der Erträge zurückzuführen. Der Aufwand bewegte sich in der erwarteten Grössenordnung.

Aufgrund einer partiellen Änderung der Rechnungslegung im Berichtsjahr kann die Jahresrechnung 2005 in einigen Positionen nur beschränkt mit der Vorjahresrechnung verglichen werden. Neu wurde auch bei der Betreuung der Schriftenreihe eine Vollkostenrechnung eingeführt. Ausserdem wurde der Aufwand der Geschäftsstelle im Bereich Werbung, Medien der entsprechenden Position der Erfolgsrechnung zugewiesen. Aufgrund dieser Neuerungen fallen diese Positionen höher aus.

Die Einnahmen 2005 wurden insbesondere für die Interessenwahrung, die Durchführung der Tagung, die Betreuung der Schriftenreihe, die Öffentlichkeitsarbeit, die Aktualisierung der Website und die weiteren Dienstleistungen wie Zirkularschreiben in deutscher und französischer Sprache, Auskünfte, Einstiegsberatungen, Vorträge und Publikationen sowie für die Kontakte und den Informationsaustausch mit anderen Organisationen verwendet. Für die Einzelheiten wird auf die beiliegende Jahresrechnung verwiesen.

Basel, 2. Juni 2006

proFonds

Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer

proFonds
Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Bilanz per 31. Dezember 2005

| | 2005 | 2004 |
|------------------------------|-------------------|-------------------|
| Aktiven | | |
| Postcheckkonto | 50'855.75 | 143'869.95 |
| Scobag AG | 106'158.40 | 107'192.80 |
| Guthaben Verrechnungssteuer | 99.55 | 40.90 |
| Transitorische Aktiven | 1'665.50 | 6'197.50 |
| | <u>158'779.20</u> | <u>257'301.15</u> |
| Passiven | | |
| Kontokorrent Geschäftsstelle | 17'591.50 | 119'843.25 |
| Transitorische Passiven | 997.90 | 4'430.45 |
| Gewinn laufendes Jahr | 7'162.35 | 10'341.10 |
| Vereinskapital | 133'027.45 | 122'686.35 |
| | <u>158'779.20</u> | <u>257'301.15</u> |

Erfolgsrechnung 1. 1. - 31. 12. 2005

| | 2005 | 2004 |
|------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Aufwand | | |
| Sachgeschäfte / Geschäftsstelle | 107'133.80 | 133'828.45 |
| Werbung / Medien | 18'563.25 | 4'763.35 |
| Diverse Unkosten | 17'459.65 | 6'349.95 |
| Tagung | 60'624.00 | 45'126.80 |
| Schriftenreihe | 15'122.10 | 7'532.85 |
| Revisionskosten | 1'200.00 | 1'200.00 |
| Buchhaltung | 4'304.00 | 3'766.00 |
| Bank- und PC-Spesen | 158.05 | 240.30 |
| Mehreinnahmen | 7'162.35 | 10'341.10 |
| | <u>231'727.20</u> | <u>213'148.80</u> |
| Ertrag | | |
| Mitgliederbeiträge | 172'805.60 | 165'670.50 |
| Tagungsbeiträge | 53'200.00 | 37'584.00 |
| Ertrag mit Verrechnungssteuer | 167.60 | 116.90 |
| Schriftenreihe / Tagungsunterlagen | 5'554.00 | 9'777.40 |
| | <u>231'727.20</u> | <u>213'148.80</u> |



Josef Wermelinger
Aeschengraben 18 · 4010 Basel
Telefon 061/271 55 82
Postcheck 40-28610-3

WERMELINGER TREUHAND

Basel, 26. Mai 2006 JW/iz

An die
Generalversammlung des
ProFonds Dachverbandes
Dufourstrasse 49
4052 Basel

Revisionsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Revisionsstelle Ihres Vereins habe ich die auf den 31. Dezember 2005 abgeschlossene Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Ich stelle fest:

- Bilanz und Erfolgsrechnung stimmen mit der Buchhaltung überein
- die Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses sind die allgemein gültigen Buchhaltungsgrundsätze und die Vorschriften der Statuten eingehalten.

Die Vermögenslage präsentiert sich wie folgt:

| | | |
|------------|-------------------|--|
| CHF | 133'027.45 | Stand 01.01.2005 |
| + CHF | 172'805.60 | Mitgliederbeiträge 2005 |
| + CHF | 58'921.60 | Diverse Einnahmen gemäss Erfolgsrechnung |
| - CHF | <u>224'564.85</u> | Ausgaben gemäss Erfolgsrechnung |
| CHF | 140'189.80 | Stand 31.12.2005 |
| ===== | | |

Meine Prüfung erfolgte nach anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes. Ich bestätige, dass ich die gesetzlichen Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfülle. Ich beantrage Ihnen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen
Die Revisionsstelle